

Auftraggeber TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	Auftragnehmer KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Kortemeier Brokmann GmbH Oststraße 92 32051 Herford												
Anlage 13.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung Planfeststellungsunterlagen 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde LH-10-3011													
Für die Richtigkeit zeichnet (Auftragnehmer) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">26.03.2026</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">i.A. Bastian Brokmann</td> <td style="width: 33%; text-align: center;"> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: small;">Datum</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Name</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Unterschrift</td> </tr> </table>		26.03.2026	i.A. Bastian Brokmann		Datum	Name	Unterschrift						
26.03.2026	i.A. Bastian Brokmann												
Datum	Name	Unterschrift											
Für die Richtigkeit zeichnet (TenneT) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">26.03.2026</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">i.V. Thomas Sälzer</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">i.V. </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: small;">Datum</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Name</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">26.03.2026</td> <td style="text-align: center;">i.V. Florian Hoops</td> <td style="text-align: center;">i.V. </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: small;">Datum</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Name</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Unterschrift</td> </tr> </table>		26.03.2026	i.V. Thomas Sälzer	i.V.	Datum	Name	Unterschrift	26.03.2026	i.V. Florian Hoops	i.V.	Datum	Name	Unterschrift
26.03.2026	i.V. Thomas Sälzer	i.V.											
Datum	Name	Unterschrift											
26.03.2026	i.V. Florian Hoops	i.V.											
Datum	Name	Unterschrift											
Projekt TenneT A253: 380-kV Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; text-align: center; font-size: small;">Datum</td> <td style="width: 30%; text-align: center; font-size: small;">Seiten / Blätter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">26.03.2026</td> <td style="text-align: center;">57</td> </tr> </table>		Datum	Seiten / Blätter	26.03.2026	57								
Datum	Seiten / Blätter												
26.03.2026	57												

Revision log

Revision	Datum	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Kommentare

LEITUNGSVERSCHWENKUNG DER 380-KV-LEITUNG LANDESBERGEN - GROHNDE (LH-10-3011)

NEUBAU DER MASTE 1001 UND 2N DER LH-30-3011

RÜCKBAU DER MASTE 1 UND 2 DER LH-30-3011

TEMPORÄRE ERRICHTUNG EINES 220-KV-PROVISORIUMS ZWISCHEN

MAST 3 DER LH-10-3011 UND MAST 5 DER LH-10-2016

TEMPORÄRE ERRICHTUNG EINES 60-KV-PROVISORIUMS ZWISCHEN

MAST 19 UND MAST 20 DER LH-10-0650

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN MIT INTEGRIERTER ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG



TENNET TSO GMBH

Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung Landesbergen - Grohnde

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

TenneT TSO GmbH

Eisenbahnlängsweg 2a

31275 Lehrte

VERFASSER

Kortemeier Brokmann GmbH

Oststraße 92

32051 Herford

BEARBEITER

M. Sc. Bastian Brokmann

M. Sc. Tim Höcker

Herford, den 23.04.2026



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Projektnummer: 5678

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	8
2	METHODIK.....	10
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	11
3.1	Masten	11
3.2	Mastgründungen und Fundamente	12
3.3	Schutzbereich	12
3.4	Einsatz von Provisorien	13
3.5	Bauliche Ausführung.....	13
3.5.1	Zuwegung	13
3.5.2	Baustelleneinrichtungsflächen und baulager	14
3.5.3	Arbeitsflächen	14
3.5.4	Mastmontage.....	15
3.5.5	Montage der Beseilung	15
3.5.6	Einsatz von Schutzgerüsten	15
3.5.7	Demontage / Rückbaumaßnahmen	15
3.5.8	Maßnahmen und Zeitplanung.....	16
4	BESTANDSANALYSE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	17
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	17
4.2	Geografische und naturräumliche Lage.....	18
4.3	Planerische Vorgaben und Schutzausweisungen	18
4.3.1	Planerische Vorgaben	18
4.3.2	Schutzgebietsausweisungen	19
4.4	Naturhaushalt	20
4.4.1	Pflanzen und Biotoptypen.....	20
4.4.2	Tiere	21
4.4.3	Boden.....	23
4.4.4	Wasser	23
4.4.5	Klima und Luft.....	24
4.5	Landschaftsbild	24
5	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT	25
5.1	Wirkfaktoren.....	25
5.2	Naturhaushalt	26
5.2.1	Pflanzen und Biotoptypen.....	26

5.2.2	Tiere	27
5.2.3	Boden.....	28
5.2.4	Wasser	29
5.2.5	Klima und Luft.....	30
5.3	Landschaftsbild.....	30
6	BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	31
7	BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF NATURA-2000-GEBIETE	32
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....	33
8.1	Grundlagen.....	33
8.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	33
8.1.2	Prüfverfahren	35
8.1.3	Ermittlung der relevanten Arten	37
8.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	38
8.3	Verwendete Datengrundlagen und Artenspektrum.....	38
8.4	Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens	38
8.5	Stufe I – Vorprüfung.....	40
8.5.1	Vorprüfung des Artenspektrums	40
8.5.2	Ergebnis der Vorprüfung	45
8.6	Stufe II – Vertiefende Prüfung.....	46
9	SCHÄDIGUNG VON ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRAÜMEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG	49
9.1	Betroffenheit von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie	49
9.2	Betroffenheit von Arten und deren Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG.....	49
10	MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE	50
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	50
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	51
10.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	51
10.4	-Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	52
11	ZUSAMMENFASSUNG	53

12	QUELLENVERZEICHNIS	54
----	--------------------------	----

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 4-1:	Biotoptypen im UG	20
Tab. 5-1:	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	25
Tab. 8-1:	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	39
Tab. 8-2:	Potenziell vorkommende Fledermausarten	40
Tab. 8-3:	Weitere potenziell vorkommende sonstige Säugetierarten	41
Tab. 8-4:	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten	42
Tab. 8-5:	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten	43
Tab. 8-6:	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellosen Arten	43
Tab. 8-7:	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen	44
Tab. 10-1:	Liste der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	51
Tab. 10-2:	Liste der Vermeidungsmaßnahmen	51

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1:	Lage des Vorhabenbereichs	8
Abb. 4-1:	Lage und Bestandsstruktur des Vorhabens sowie des Untersuchungsgebietes	17

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Bestands- und Konfliktplan / Maßnahmenplan
---------	--



ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Vorprüfung
- Anlage 2 Prüfprotokolle
- Anlage 3 Maßnahmenblätter



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
V	Vermeidungsmaßnahme
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Die TenneT TSO GmbH plant im Rahmen des Netzausbaus die Leitungsverzweigung der 380-kV-Leitungsverbindung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Landesbergen nach Grohnde (LH-10-3011) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Bestandsmast 3. Hierfür werden zwei neue Masten einschließlich der dazugehörigen Spannfelder errichtet sowie zwei Masten einschließlich der dazugehörigen Spannfelder zurückgebaut. Um die Umbauten im Bereich des Umspannwerk-Anschlusses der LH-10-3011 realisieren zu können, wird die 380-kV-Leitung an einen bereits neu errichteten Freileitungsanschluss nördlich des bestehenden Absprungpunktes verlegt. Der Umbau erfolgt im laufenden Betrieb der Leitungen, sodass im Bauablauf auch der Einsatz eines 220-kV- und eines 60-kV Provisoriums notwendig wird. Sämtliche Baumaßnahmen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Landesbergen im Landkreis Nienburg/Weser.



Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Neubau der Masten stellt somit gemäß § 14 BNatSchG und § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Rückbau der Masten und der Einsatz der Provisorien stellen wiederum lediglich einen temporären Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gemäß den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden mit dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Art und Umfang der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet sowie die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftspflege zur Vermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen abgeleitet und dargestellt.

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu gewährleisten, werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß den europa- und bundesweit geltenden Richtlinien und Verordnungen anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt, die in den vorliegenden LBP integriert ist (Kap. 8).

2 METHODIK

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort – ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft – zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind weder Ausgleich noch Ersatz möglich, hat der Verursacher Ersatzgeld zu leisten.

Zur Beurteilung des Eingriffs sind Angaben zu den Auswirkungen des Eingriffs sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Der LBP ermittelt die Bedeutung des Raumes für Naturhaushalt und Landschaftsbild und bewertet die Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben. Die Bestandsaufnahme und die Bewertung erfolgen getrennt für die einzelnen Naturgüter

- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und
- Landschaftsbild.

Die für die Bewertung anzuwendenden Methoden und Bewertungsmaßstäbe werden nachvollziehbar beschrieben und dargestellt. Die Bewertungen werden aus einem gutachterlich definierten, naturgutbezogenen Zielsystem abgeleitet. Dieses orientiert sich an fachgesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Ausgewertet werden in diesem Zusammenhang sowohl die umweltbezogenen fachgesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Raumordnungsgesetz, Baugesetzbuch etc.) als auch die Aussagen der entsprechenden Fachplanungen (Landschaftsplan etc.).

Die Auswahl der Prüfkriterien zur ggf. ergänzenden gutachterlichen Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit der Naturgüter erfolgt mit Blick auf die wesentlichen zu erwartenden Umweltwirkungen. Die Einstufung der Empfindlichkeit erfolgt immer hinsichtlich der zu erwartenden vorhabenspezifischen Auswirkungen. Bei der Bewertung werden bestehende Vorbelastungen jeweils mitberücksichtigt.

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen dargestellt. Es erfolgt eine Prognose der entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen, in der auch die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Abschätzung berücksichtigt werden. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt zweistufig: erheblich oder nicht erheblich.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Angaben zur Beschreibung des Vorhabens wurden dem Erläuterungsbericht zur „Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung – Landesbergen - Grohnde, LH-10-3011“ (TENNET TSO GMBH 2026) entnommen.

Die bestehende 380-kV Freileitung LH-10-3011 beginnt am Umspannwerk Landesbergen und verläuft in Richtung Osten und später Süden zum Umspannwerk Grohnde. Die aktuelle Leitungseinführung liegt in einem im Rahmen der Energiewende noch umzubauenden Bereich des Umspannwerks Landesbergen. Um die Umbauarbeiten realisieren zu können, muss zunächst diese Leitungsverschwenkung nach Norden in einen bereits umgebauten Bereich des Umspannwerks Landesbergen erfolgen.

Die TenneT TSO GmbH plant deshalb die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitungsverbindung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Landesbergen nach Grohnde (LH-10-3011) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Bestandsmast 3. Die hier beschriebene Leitungsverschwenkung erfolgt auf einer Länge von etwa 720 m. Hierfür werden zwei neue Masten (1001 und 2N) einschließlich der dazugehörigen Spannfelder errichtet sowie zwei Bestandsmasten (1 und 2) einschließlich der dazugehörigen Spannfelder zurückgebaut. Um die Umbauten im Bereich des UW-Anschlusses der LH-10-3011 Landesbergen – Grohnde realisieren zu können, wird die 380-kV Leitung an einen bereits neu errichteten Freileitungsanschluss nördlich des bestehenden Absprungpunktes verlegt. Da der Umbau im laufenden Betrieb erfolgen soll, ist zur Sicherstellung der Stromversorgung die bauzeitliche Errichtung und der Betrieb eines 220-kV und eines 60-kV-Provisoriums notwendig. Der Umspannwerksumbau ist nicht Bestandteil dieses Antrags.

In den folgenden Kapitel werden die einzelnen Vorhabenbestandteile kurz beschrieben. Eine ausführliche Darstellung ist dem oben genannten Erläuterungsbericht zu entnehmen. Die zeichnerische Darstellung der einzelnen Vorhabenbestandteile erfolgt in Karte 1 sowie den Lageplänen.

3.1 MASTEN

Die Masten einer Höchstspannungsfreileitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilaufhängung. Sie bestehen aus dem Mastschaft, der Erdseilstütze (Ausführung als Erdseilspitze und Querträgern (Traversen)). Die Bauform, -art und -dimensionierung der Masten werden insbesondere durch die Anzahl der aufliegenden Stromkreise, deren Spannungsebene, die möglichen Mastabstände und einzuhaltende Begrenzungen hinsichtlich der Schutzbereichsbreite oder der Masthöhe bestimmt.

Bei dem geplanten Leitungsvorhaben werden Donaumasten eingesetzt. Die geplanten Masten erreichen, in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen, Höhen zwischen 59 und 62,5 Metern über der Erdoberkante. Die Stahlgittermasten werden als geschraubte Fachwerkkonstruktion aus

Winkelstahlprofilen errichtet. Zum Schutz vor Korrosion werden die Stahlprofile feuerverzinkt und gegen Abwitterung zusätzlich durch Beschichtungen geschützt.

3.2 MASTGRÜNDUNGEN UND FUNDAMENTE

Die Gründungen und Fundamente sichern die Standfestigkeit der Masten. Sie haben die Aufgabe, die auf die Masten einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund einzuleiten und gleichzeitig den Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrundes zu schützen.

Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der Leitungsdimensionierung, den zu erwartenden Baugrundverhältnissen sowie der Nähe zu einer Produktenleitung (Öl) geht die Antragstellerin davon aus, dass ausschließlich Pfahlgründungen (ggf. mit Zerrbalken) zum Einsatz kommen. Der Mast steht dabei in der Regel auf vier einzelnen Eckstielen, die etwa 10 bis 12 Meter auseinander liegen. Dieser Abstand wird als Erdaustrittsmaß bezeichnet und ist abhängig vom Masttyp. Dazu werden bei Pfahlgründungen Pfähle von etwa 30 bis 150 cm Durchmesser verwendet. Der Betonkopf oberhalb der Erde besitzt einen Durchmesser von circa 1,6 m bei Abspannmasten.

Im vorliegenden Fall wird im Rahmen einer Worstcase-Betrachtung jedoch von einer vollständigen Versiegelung im Bereich der Mastfundamente ausgegangen (siehe Karte 1). Die Umgebung des Maststandortes wird wieder in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurde. Dies gilt insbesondere für den Bodenschichtaufbau, die Verwendung der einzubringenden Bodenqualitäten, die Beseitigung von Bodenverdichtungen und die Herstellung einer der neuen Situation angepassten Oberfläche. Die Betrachtung der mit dem Neubau der Masten erforderlichen Arbeits- und Baueinrichtungsflächen erfolgt in Kap. 3.5.

Aufgrund der im Rahmen der im Februar 2026 durchgeführten Baugrunduntersuchungen vorgefundener Baugrund- und Wasserverhältnisse können Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauausführung ausgeschlossen werden.

3.3 SCHUTZBEREICH

Der sogenannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung der Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar. Der Schutzbereich ist für die Instandhaltung und den vorschriftsgemäßen sicheren Betrieb einer Freileitung erforderlich. Innerhalb des Schutzbereichs bestehen Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen bis max. 5 m unter dem Leiterseil aus Gründen der Leitungssicherheit. Direkt unter der Trasse gelten zudem Beschränkungen für die bauliche Nutzung. Einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung steht unter Beachtung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen der Freileitung nichts entgegen.

3.4 EINSATZ VON PROVISORIEN

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der öffentlichen Stromversorgung ist die Errichtung eines 220-kV-Provisoriums auf annähernd paralleler Trasse eingeplant. Das Provisorium hat eine Länge von ca. 830 m und verläuft zwischen Mast 3 (LH-10-3011) und Mast 5 (LH-10-2016) im Schutzstreifen der Bestandleitung LH-10-2016. Das Provisorium wird als temporäres BEK-Provisorium „Baueinsatzkabel“ errichtet. Durch Einsatz der Baueinsatzkabel werden Konflikte mit einer Annäherung an eine nördlich liegende Windenergieanlage vermieden.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung auf der Leitungsverbindung Landesbergen – Leese LH-10-0650 (Avacon) ist zudem die Errichtung eines 60-kV-Provisoriums notwendig, da die 60-kV Hochspannungsleitung aufgrund der hohen Verfügbarkeiten nicht für den gesamten Zeitraum der Seilarbeiten abgeschaltet werden kann. Das 60-kV-Provisorium hat eine Länge von ca. 350 m und verläuft zwischen den Masten 19 und 20 (LH-10-0650) innerhalb der Arbeitsfläche. Das Provisorium wird ebenfalls als temporäres BEK-Provisorium „Baueinsatzkabel“ errichtet. Durch Einsatz der Baueinsatzkabel wird der Konflikt mit der Überkreuzung vom Neu- sowie Rückbau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung in den Spannungsfeldern zum Mast 3 der LH-10-3011 vermieden.

Die Baueinsatzkabelprovisorien werden auf der Erdoberfläche liegend bis zum Ende des jeweiligen Provisoriums am entsprechenden Mast geführt. Die Baueinsatzkabel-Provisorien bestehen aus zwölf (220-kV-Provisorium) bzw. sechs (60-kV-Provisorium) Adern VPE-Einleiterkabel. Hieraus ergibt sich eine Breite von ca. 6 Metern. Diese werden flach am Boden auf Lastverteilplatten verlegt. Über zu kreuzende Objekte werden die Provisorien mittels Kabelbrücken geführt. Am Anfang und am Ende der Provisorien sind Portalmasten zu errichten. Während der Arbeiten werden im Bereich der Masten und der BEK-Provisorien temporäre Arbeitsflächen sowie temporäre Zuwegungen zu diesen eingerichtet. Die Baueinsatzkabel werden beidseitig mit Bauzäunen abgesichert. Die für die Provisorien in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

3.5 BAULICHE AUSFÜHRUNG

3.5.1 ZUWEGUNG

Die Errichtung der geplanten Maste als auch deren Instandhaltung erfordert eine Erreichbarkeit der Maststandorte mit Fahrzeugen und anderen Geräten. Als Zuwegungen dienen für den Bau-/ Rückbau sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (Betrieb) die Schutzbereiche der Leitung. Die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von Straßen und Wegen wird – wo erforderlich – durch Zuwegungen ermöglicht.

Die Zuwegung erfolgt so weit wie möglich über öffentliche Straßen und Wege. Dabei werden grundsätzlich vorhandene Zufahrten der Landwirtschaft genutzt. Sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den

zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung und im Betrieb zum Erreichen des Einsatzortes und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich befahren. Die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von öffentlichen Straßen und Wegen wird bei Erfordernis durch temporäre (baubedingt) und dauerhafte (betriebsbedingt) Zuwegungen ermöglicht. Temporäre Zuwegungen werden ausschließlich für den Bau-/Rückbau und dauerhafte Zuwegungen sowohl für den Bau als auch für den Betrieb in Anspruch genommen. Um während der Bauphase etwaige Bodenverdichtungen in unversiegelten Bereichen vorzubeugen, werden die Zuwegungen als einfache provisorische Baustraßen durch Auslegung von Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt. Die für die Zuwegungen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt. Da sich die beiden Neubaumasten unmittelbar an bestehenden Wegen befinden, verbleiben im vorliegenden Fall keine dauerhaft versiegelten Flächen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern der Zustand von Straßen, Wege und Flurstücke festgestellt und entstandene Schäden infolge der Arbeiten behoben/reguliert.

3.5.2 BAUSTELLENEINRICHTUNGSFLÄCHEN UND BAULAGER

Zu Beginn der Arbeiten werden für die Lagerung von Materialien und für Unterkünfte des Baustellenpersonals geeignete Flächen in der Nähe der Baustellen eingerichtet. Dies geschieht durch die bauausführenden Firmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vor Ort. Eine dauerhafte Befestigung der Lagerplätze ist in der Regel nicht erforderlich. Die Lagerplätze werden ausreichend an Straßen angebunden sein. Die für die Baueinrichtungsflächen und Baulager in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

3.5.3 ARBEITSFLÄCHEN

Für die einzelnen Bauschritte (Fundamenterstellung, Errichtung der Masten, Seilzug, Verankerungen) sind neben den Zuwegungen auch temporäre Arbeitsflächen erforderlich. Je nach Maßnahme und/oder Mastgrundtyp fallen diese Arbeitsflächen unterschiedlich groß aus. Die Arbeitsflächen beschränken sich größtenteils auf die unmittelbare Umgebung der in diesem Kapitel dargestellten Baumaßnahmen (Abankerungsflächen, Seilzugflächen etc.). Sollte es im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich sein, werden jedoch auch über diese räumlich enger definierten Arbeitsflächen weitere Teile der beantragten temporären Arbeitsflächen für Bauumsetzung genutzt. Bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden die Arbeitsflächen in Teilbereichen provisorisch mit Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Dauerhaft befestigte Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Die für

die Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

3.5.4 MASTMONTAGE

Der erste Schritt zum Bau eines Mastes ist die Herstellung der Gründung (siehe Kap. 3.2). Nach ausreichender Standzeit wird nach einem festgelegten Schema stichprobenartig die Tragfähigkeit der Pfähle durch Zugversuche überprüft. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen erfolgen die Montage der Mastunterteile und die Herstellung der Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktionen. Im Anschluss daran werden die Gittermasten in Einzelteilen zu den Standorten transportiert, vor Ort montiert und im Normalfall mit einem Mobilkran aufgestellt. Wahlweise kann auch eine Teilvor montage einzelner Bauteile (Querträger, Mastschuss etc.) am Baulager oder an entsprechenden Arbeitsflächen in der Nähe der Maststandorte erfolgen. Nach dem Errichten der Mastunterteile darf ohne Sonderbehandlung des Betons frühestens vier Wochen nach dem Betonieren mit dem Aufstellen der Masten begonnen werden. Die für Mastmontage in Anspruch genommenen Flächen (Abankerungsflächen, Mastsicherungsflächen, Maststellflächen) werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

3.5.5 MONTAGE DER BESEILUNG

Der Seilzug erfolgt nach Abschluss der Mastmontage nacheinander für die beiden Stromkreise. Das Verlegen von Seilen für Höchstspannungsfreileitungen ist in der DIN 48207 geregelt. Die für Montage der Beseilung in Anspruch genommenen Flächen (Seilzugflächen) werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

3.5.6 EINSATZ VON SCHUTZGERÜSTEN

Für Arbeiten im Bereich von Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen werden im Leitungsbau anerkannte und mit den Kreuzungspartnern abgestimmte Schutzmaßnahmen eingesetzt. Im vorliegenden Fall soll durch die Errichtung von Schutzgerüsten, die so stabil sind, dass sie beim Versagen des Seils oder eines Verbinders während der Verlegearbeiten dem herabfallenden Leiterseil widerstehen und somit eine Berührung ausgeschlossen wird, die zu kreuzende DB-Strecke geschützt werden. Die für die Schutzgerüste in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt.

3.5.7 DEMONTAGE / RÜCKBAUMAßNAHMEN

Die Maßnahme startet mit der Demontage der Leiterseile und der Isolatoren. Im Bereich der Bahnkreuzung wird die Demontage der bestehenden Leiterseile und des Erdseils unter Verwendung eines Rollenleinensystems erfolgen. Ein Schutzgerüst wird in diesem Fall nicht benötigt, da das Rollenleinensystem für den Rückbau der Leiterseile sowie des Erdseils eine ausreichende Sicherheit bietet.

Zur Demontage der Bestandsmasten 1 und 2 (LH-10-3011) werden die Mastgestänge in der Regel mittels eines Krans vom Fundament getrennt, Schuss für Schuss abgelassen und vor Ort mittels einer Hydraulikschere in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Bei der Demontage von Freileitungsmasten werden die Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, grundsätzlich vorher mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt.

Die Fundamente werden i. d. R. bis zu einer Tiefe von 1,50 m zurückgebaut. Insbesondere bei einer Tiefengründung verbleibt der Rest im Boden. Die Gruben an den Maststandorten 1 und 2 werden mit geeignetem Z0-zertifizierten und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird.

3.5.8 MAßNAHMEN UND ZEITPLANUNG

Die Baumaßnahme umfasst mehrere voneinander abhängige Gewerke: Wegebaumaßnahmen, Fundamentherstellung, Fundamentdemontagen, Mastmontage, Mastdemontage und Seilzugarbeiten.

Auf Basis einer zu erstellenden Ausführungsplanung ist der Baubeginn für den Juni 2026 geplant. Die Fertigstellung einschließlich dem Rückbau der Masten sowie der Provisorien beträgt ca. 7 Monate. Da diese Maßnahmen stark von den Baumaßnahmen im Umspannwerk sowie den Witterungsbedingungen abhängen, können sich zeitliche Verschiebungen ergeben. Ebenso können bauzeitliche Einschränkungen aufgrund von Bodenschutz, Artenschutz usw. den Bauablauf beeinflussen.

■ Beginn Bauarbeiten	ab August 2026
■ Neubau Masten 1001 und 2N	ab August 2026
■ Errichtung 220-kV-Provisorium	ab September 2026
■ Errichtung 60-kV-Provisorium	ab September 2026
■ Errichtung Schutzgerüst DB Kreuzung	ab September 2026
■ Rückbau Masten 1 und 2	ab Q4/2026
■ Rückbau Provisorien	Q1/2027
■ Ende Baumaßnahmen	Februar 2027

4 BESTANDSANALYSE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

4.1 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Für die Ermittlung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011) ein Radius von 200 m um die neuen Maststandorte sowie die diesbezüglichen Schutzbereiche betrachtet. In diesem Bereich befinden sich die in Kap. 3 aufgeführten baulichen Maßnahmen.

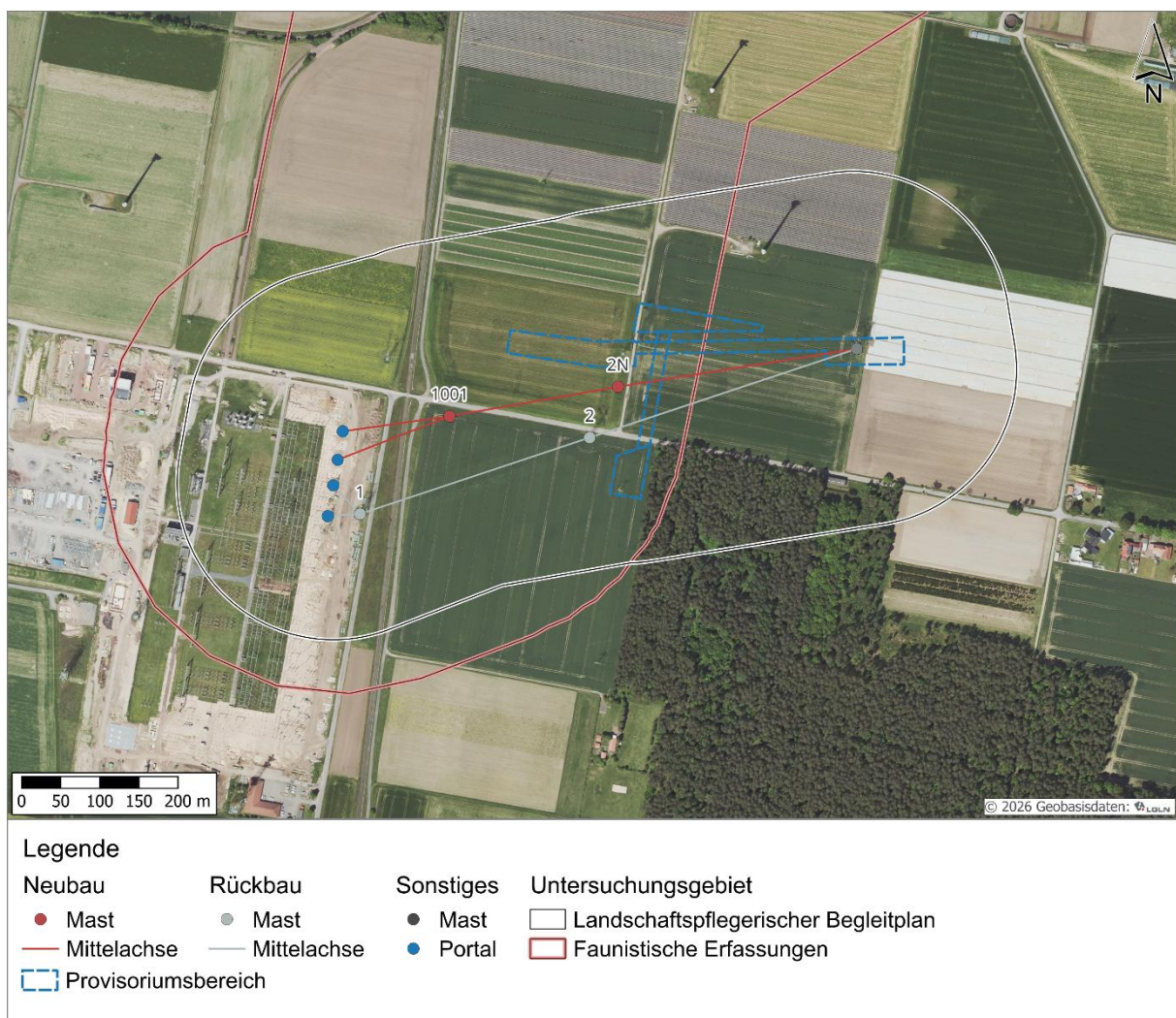


Abb. 4-1: Lage und Bestandsstruktur des Vorhabens sowie des Untersuchungsgebietes

4.2 GEOGRAFISCHE UND NATURRÄUMLICHE LAGE

Der Vorhabenstandort befindet sich etwa 1.100 m südlich von Landesbergen in der Samtgemeinde Mittelweser im Landkreis Nienburg/Weser. Naturräumlich befindet sich das Vorhaben demnach in der Region „Weser-Aller-Flachland“ (Nr. 6) und ist der atlantischen geographischen Region zugeordnet. Dieser Naturraum besteht aus den Urstromtälern von Aller und Weser sowie den südlich anschließenden, von Leine, Fuhse und Oker gegliederten, flachwelligen Moränenlandschaften (DRACHENFELS 2010).

4.3 PLANERISCHE VORGABEN UND SCHUTZ-AUSWEISUNGEN

4.3.1 PLANERISCHE VORGABEN

Nachfolgend wird die Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten zu den Fachplanungen im Raum zusammenfassend dargestellt.

LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM (LROP)

Das LROP des Landes Niedersachsen gibt in der Kartendarstellung innerhalb des UG ein Vorranggebiet (VR) für Leitungstrassen und Haupteisenbahnstrecken an. Das westlich liegende Umspannwerk ist als „VR Großkraftwerk“ ausgewiesen (ML NIEDERSACHSEN 2022).

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)

Der Vorhabensbereich ist gemäß des RROP des Landkreises Nienburg/Weser (2003) aufgrund des hohen, natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials fast vollständig als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft - teilweise überlagert von einem Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes - ausgewiesen. Zudem sind das Umspannwerk und Leitungen ab 110 kV dargestellt. Im südöstlichen UG ist teilweise ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und Erholung vorhanden.

BAULEITPLANUNG

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Flächen, die im Rahmen der übergeordneten Planung als planerische Vorgaben oder rechtliche Bindungen ausgewiesen wurden.

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LRP)

Für den Landkreis Nienburg wurde der Landschaftsrahmenplan im Jahr 2020 neu aufgestellt (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020). Gemäß dem Landschaftsrahmenplan hat der Vorhabenbereich in Bezug auf die vorkommenden Biotope größtenteils eine sehr geringe Bedeutung. Lediglich die Gehölzbestände im Süden des UG sowie Teilflächen im Bereich der Gleisanlagen haben eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung. Bei den Gehölzbeständen handelt es sich darüber hinaus um ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. In Bezug auf den Biotopverbund stellen die o. g. Randbereiche der Gleisanlagen sowie ein Teil des Gehölzbestandes eine teilweise erfüllte Biotopverbundfunktion für trockene Lebensräume dar, weshalb hier eine weitere Entwicklung erforderlich ist. Die südöstlich angrenzenden Ackerflächen sowie ein Teil des Gehölzes sind als Verbindungsflächen ausgewiesen. Der Gehölzbestand übernimmt zudem eine teilweise erfüllte Biotopverbundfunktion für Waldlebensräume. Auch hier ist eine weitere Entwicklung erforderlich.

4.3.2 SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN

NATURA-2000

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um den südöstlich in einer Entfernung von ca. 1.730 m liegenden Randbereich des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE-3420-331) (MU NIEDERSACHSEN 2026). Südwestlich in einer Entfernung von etwa 1.750 m befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) bzw. nahezu flächendeckend eine Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Wesertalau bei Landesbergen“ (DE-3420-401). Eine weitere Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes befindet sich ca. 2.070 m nordwestlich.

NATURSCHUTZGEBIETE

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete (NSG). Das nächstgelegene NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ (NSG HA 00176) liegt ca. 1.140 m südwestlich des Vorhabens (MU NIEDERSACHSEN 2026). Dieses dient dem Schutz der beiden etwas weiter südlich gelegenen Natura 2000-Gebieten (siehe oben).

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“ (LSG NI 00039) befindet sich ca. 180 m südlich (MU NIEDERSACHSEN 2026).

NATURPARKE

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturparks.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile vor.

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Im Bereich der Gleisanlagen im westlichen Untersuchungsgebiet sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope ausgewiesen. Es handelt sich um ein Biotop mit dem Biotoptyp „Sandtrockenrasen“ (GB-NI-0070). Eine Beschreibung der zu erwartenden Betroffenheiten erfolgt in Kap. 6.

NATURDENKMÄLER

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

WASSERSCHUTZGEBIETE, ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE, HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in mehr als 7 km Entfernung (MU NIEDERSACHSEN 2026). Westlich des Untersuchungsgebietes sind große Bereiche im Umfeld der Weser als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Entfernung beträgt etwa 510 m.

4.4 NATURHAUSHALT

4.4.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Im Oktober 2025 wurde eine flächendeckende Biotopkartierung durch das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten durchgeführt. Die Kartierung erfolgte auf Grundlage des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2021). Die Einstufung der Biotoptypen wurde entsprechend den Vorgaben des NLWKN vorgenommen (NLWKN 2019). Eine Zusammenfassung der im UG vorgefundenen Biotoptypen findet sich in Tab. 4-1.

Tab. 4-1: Biotoptypen im UG

Biotop-kürzel	Biotoptyp	Fläche [m²]	Flächenanteil [%]	Biotopwert
AS	Sandacker	272.722	59,40	I
EFG	Gemüse- und sonstige Gartenbaufläche	45.940	10,01	I
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	1.118	0,24	I
OKV	Stromverteilungsanlage	74.767	16,28	I
OKW	Windkraftwerk	50	0,01	I
OVE	Gleisanlage	3.628	0,79	I

Biotop-kürzel	Biotoptyp	Fläche [m²]	Flächenanteil [%]	Biotop-wert
OVS	Straße	8.547	1,86	I
OVW	Weg	3.907	0,85	I
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	4.451	0,97	II
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	10.380	2,26	II
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	29.823	6,50	IV
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen	3.797	0,83	V

Biotopwert: I = geringe bis sehr geringe Bedeutung; II = geringe Bedeutung; III = mittlere Bedeutung; IV = hohe Bedeutung; V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung

Das Untersuchungsgebiet ist vor allem durch eine intensivlandwirtschaftliche Nutzung in Form von Sandacker (AS) und Gemüsebauflächen (EFG) geprägt. In einem geringen Umfang sind Grünland und Säume verschiedener Ausprägung vorhanden (GIT, UHM). Bei dem Biotop UHM handelt es sich im vorliegenden Fall größtenteils um Straßenbegleitgrün. Im Bereich der Gleisanlagen sind Biotope vorhanden, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Hierbei es handelt sich um Sandtrockenrasen (RSZ). Zudem befinden sich ein größerer Gehölzbereich (WKS) sowie Einzelbäume im UG. Den verbleibenden Teil des Untersuchungsgebietes nehmen versorgungstechnischen Flächen (OFZ, OKV, OKW) sowie Straßen- und Gleisanlagen (OVE, OVS, OVW) ein.

4.4.2 TIERE

Das Naturgut Tiere wird im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Vielfalt der Tierarten und deren Lebensräumen abgebildet, die dann hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Naturgut bewertet werden. Bei der Bewertung kommt insbesondere den Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten und deren Lebensräumen eine besondere Bedeutung zu.

Für die faunistische Datengrundlage wird hauptsächlich auf eine im Jahr 2025 für ein benachbartes Vorhaben der Antragstellerin (380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord) durchgeführte Erfassung von Brut- und Rastvögeln, Amphibien und Reptilien zurückgegriffen. Da sich die Daten noch in der Auswertung befinden, liegt zum jetzigen Zeitpunkt kein abschließender Ergebnisbericht vor. Dementsprechend werden im vorliegenden Fall lediglich Rohdaten verwendet, die der Antragstellerin bereits vorab durch das Kartierungsbüro zur Verfügung gestellt wurden. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt in Karte 1. Eine Übersicht über den Kartierungsumfang sowie die den Kartierungen zugrunde liegende Methodik ist der Unterlage „380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord. Vorstellung des umweltfachlichen Untersuchungsrahmens für die Planfeststellungsabschnitte 1 und 2“ (ARGE UMWELT LANDESBERGEN - MEHRUM/NORD 2025) zu entnehmen, welchen ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Das benachbarte Vorhaben beginnt ebenfalls im Umspannwerk Landesbergen. Kartiert wurde in einem Untersuchungsraum von 300 m beiderseits der Trassenvarianten. Damit ist das für das

gegenständliche Vorhaben erforderliche Untersuchungsgebiet etwa zur Hälfte gedeckt, wobei die Masten des geplanten Neu- und Rückbaus, die Provisorien und der Großteil der temporären Arbeitsflächen fast vollständig innerhalb der kartierten Flächen liegen (vgl. Abb. 4-1 und Karte 1). Damit weisen die zur Auswertung vorhandenen Daten nur teilweise eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf. Da es sich bei dem fehlenden Bereich jedoch ebenso wie beim Überschneidungsbereich der beiden Vorhaben größtenteils um eine ausgeräumte und strukturarme Ackerslandschaft mit vielfältigen Vorbelastungen in Form versorgungstechnischer Anlagen handelt, sind keine relevanten Änderungen im Artinventar zu erwarten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass Biotope mit geringen Wertstufen eine deutlich geringere Habitateignung aufweisen als höherwertige Biotope. Für weit verbreitete Arten, die nur geringe Anforderungen an ihre Lebensräume stellen, ist demnach ein Vorkommen anzunehmen.

Ergänzend sind folgende Datengrundlagen berücksichtigt worden:

- Datenrecherche zum Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Radius von 200 m um die neuen Maststandorte sowie der diesbezüglichen Spannungsfelder
- bestehende naturschutzfachliche Schutzausweisungen und Fachplanungen,
- die flächendeckende Biotoptypenkartierung zur Bewertung der Eignung der Biotopstrukturen als Lebensraum für einzelne Tierarten oder Artengruppen.

Nachfolgend werden die Bestandssituationen der o. g. Artengruppen beschrieben und bewertet. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt in Kap. 8.5.

Fledermäuse kommen in Niedersachsen in nahezu in jedem Lebensraum vor. Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen im näheren Umfeld und der teilweise flächendeckenden Verbreitung einzelner Fledermausarten ist deshalb grundsätzlich mit der Anwesenheit von Fledermäusen zu rechnen. Es liegen jedoch diesbezüglich keine Daten aus Kartierungen vor. Gemäß der Nachweiskarten des NLWKN (2023) ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen der Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus potenziell möglich. Neben dem potenziellen Vorkommen dieser Fledermausarten ist zudem von einem Vorkommen von heimischen, verbreiteten Säugetieren wie Rehwild, Feldhase und Rotfuchs auszugehen.

Im Rahmen der o. g. Kartierungen wurden lediglich die Arten Baumpieper, Feldlerche und Mäusebussard als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt (siehe Karte 1). Die Art Rotmilan wurde überfliegend beobachtet. Zudem kann aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler Vogelarten davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Es liegen jedoch diesbezüglich keine Daten aus den Kartierungen vor. Relevante Zug- und Rastvögel wurden nicht im Untersuchungsgebiet erfasst.

Im Rahmen der Erfassung von Amphibien und Reptilien wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keine von den Arten bevorzugten Lebensräume im Untersuchungsgebiet festgestellt. In Bezug auf den fehlenden Bereich lässt sich ein Vorkommen ebenfalls ausschließen,

da auch hier im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine von den Arten bevorzugten Lebensräume vorhanden sind. Ein Vorkommen ubiquitärer Arten ist hingegen nicht auszuschließen.

In Bezug auf die Wirbellosen ist im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte sowie im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zufahrten ein Vorkommen relevanter Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Von einem Vorkommen ubiquitärer Arten ist hingegen auszugehen.

4.4.3 BODEN

Als Grundlage für die Auswertungen zum Boden wurde die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) herangezogen (LBEG 2026). Darüber hinaus lagen vom LBEG Datensätze zu Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung, Ertragspotenzial sowie zu seltenen bzw. natur- oder kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden vor (ebd.).

Im UG steht überwiegend „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Braunerde“ (Eb3//B), aber auch „Mittlerer Spargelkulturboden aus Gley“ (YSg3) an (LBEG 2026). Im Bereich des geplanten Neubau- und Rückbaus der Masten inkl. des Großteils der Arbeitsflächen ist erstgenannter Bodentyp vorzufinden. Teile der Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich zudem auf dem Bodentyp „Mittlerer Spargelkulturboden aus Gley“ (YSg3). Neben diesen beiden Bodentypen kommen kleinflächig drei weitere Bodentypen vor. Im Bereich des bestehenden Umspannwerkes steht „Mittlere Braunerde“ (B3) an. Westlich davon sind „Mittlere Gley-Braunerde“ (G-B3) und Mittlerer „Gley-Podsol“ (G-P3) vorhanden. Die beiden letztgenannten Bodentypen befinden sich jedoch außerhalb baulich beanspruchter Flächen.

Bei dem Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Braunerde“ (Eb3//B) handelt es sich um einen Boden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung. Der „Mittlerer Spargelkulturboden aus Gley“ (YSg3) ist ein Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Damit ist der Großteil des Bodens im Untersuchungsgebiet als schutzwürdig einzustufen.

4.4.4 WASSER

GRUNDWASSER

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Weser Lockergestein rechts“ (DE_GB_DENI_4_2403). Für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) wird der mengenmäßige Zustand mit gut und der chemische Zustand mit schlecht angegeben (MU NIEDERSACHSEN 2026).

In Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete (MU NIEDERSACHSEN 2026).

OBERFLÄCHENWASSER

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Oberflächengewässer und keine Hochwasser-
risiko- oder Überschwemmungsgebiete vorhanden (MU NIEDERSACHSEN 2026).

4.4.5 KLIMA UND LUFT

Das Untersuchungsgebiet zählt zum ländlich geprägten Raum mit einer überwiegenden land-
wirtschaftlichen Nutzung. Der Anteil an unversiegelten Flächen ist als hoch anzusehen. Dement-
sprechend lässt sich das UG im Wesentlichen dem Freilandklima bzw. Freiland-Klimatop zuord-
nen. Das Freilandklima zeichnet sich durch starke Tages-/Jahresgänge der Temperatur und
Feuchtigkeit aus. Die klimatische Wirksamkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht
somit in ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete. Bei entsprechender Neigung des Gelän-
des sowie fehlenden Abflussbarrieren kann die Kaltluft abfließen. Lufthygienisch belastete
Räume können dadurch klimatisch entlastet werden.

Die Gehölzbestände im UG sind dem Waldklima zuzuordnen und übernehmen klimatische Aus-
gleichsfunktionen, indem sie Luftschadstoffe filtern, und besitzen so eine lufthygienische Aus-
gleichsfunktion.

4.5 LANDSCHAFTSBILD

Das Gefüge und die Gestalt eines Landschaftsraumes werden neben den klimatischen Einfluss-
faktoren im Wesentlichen durch die geomorphologischen Gegebenheiten bestimmt. Reliefener-
gie und geologischer Untergrund bedingen die unterschiedliche Dynamik der Gewässer und die
Ausbildung unterschiedlicher Bodentypen. Die sich in Abhängigkeit von den genannten Standort-
faktoren entwickelnde Vegetation und Fauna sowie die anthropogen bedingten Faktoren wie Bo-
dennutzung und Siedlungsstruktur tragen ebenso zur Eigenart einer Landschaft bei.

Maßgeblich für die Beurteilung des Naturgutes Landschaft ist die Bestandsaufnahme und Bewer-
tung des Landschaftsbildes, die im Rahmen der Neuauftellung des Landschaftsrahmenplanes
des Landkreises Nienburg (2020) flächendeckend vorgenommen wurde. Im gesamten Landkreis
wurden Landschaftsbildtypen formuliert, die sich nach den prägenden naturräumlichen Bedin-
gungen, Nutzungsstrukturen und Raumwirkungen richten. Eine Beschreibung der Methodik ist
dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Weiträumige Ackerland-
schaft“ (Aw), in der nur noch wenige positive landschaftsbildwirksame Strukturen vorhanden
sind. Vielmehr handelt es sich um eine ausgeräumte Ackerlandschaft, welche durch das Um-
spannwerk, vorhandene Freileitungen sowie bestehende WEA bereits stark vorbelastet ist. Aus
diesem Grund hat diese Landschaftsbildeinheit lediglich eine geringe Bedeutung für das Land-
schaftserleben. Südlich angrenzend befindet sich die Landschaftsbildeinheit „Kiefern-Laub-
mischwald“ (Wkl), welcher eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zugewiesen wurde.

5 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 WIRKFAKTOREN

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten, durch die z. T. Biotopveränderungen/-verluste oder auch Funktionsverluste von (potenziellen) Lebensraumstrukturen initiiert werden können.

Die nachfolgende Tab. 5-1 listet die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens auf. Hierbei findet eine Unterteilung zwischen bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkfaktoren statt und es erfolgt eine Kennzeichnung, welche Wirkungen bei den unterschiedlichen Vorhabenbestandteilen zu erwarten sind.

Tab. 5-1: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkung	Potenzielle Auswirkung
Baubedingt		
Baustelleneinrichtung / Baustellenbetrieb	Temporäre Flächeninanspruchnahme	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Tieren ■ Zerschneidung von Habitaten ■ Beeinträchtigung der Eigenart durch Veränderung der Landschaft
	Bodenaushub, -abtrag und -einbau	■ Veränderung des gewachsenen Bodenprofils, Einbringung von ortsfremdem Material ■ Veränderung der Wasserdurchlässigkeit ■ Verlust von Bodenfunktionen ■ Beeinträchtigung von Habitaten ■ Biotopverlust/-degeneration
	Bodenverdichtung	■ Veränderung des gewachsenen Bodenprofils, Einbringung von ortsfremdem Material ■ Veränderung der Wasserdurchlässigkeit ■ Verlust von Bodenfunktionen ■ Beeinträchtigung von Habitaten ■ Biotopverlust/-degeneration
	Stoffemissionen (Abgase, Stäube, Treib- und Schmierstoffe)	■ Schadstoffemissionen ■ Biotopdegeneration

Wirk-faktor	Wirkung	Potenzielle Auswirkung
	Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte/Baubetrieb	■ Störung von Tieren ■ Potenzieller Lebensraumverlust
Anlagebedingt		
Anlagenteile und Bauwerke	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Zerschneidung von Habitaten
	Versiegelung, Teilversiegelung	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ■ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung
	Sichtbarkeit der Masten	■ Technische Überprägung von Erholungsräumen, Beeinträchtigung der Eigenart und Ästhetik der Landschaft ■ Funktionaler Lebensraumverlust infolge der Meidung des Trassenumfeldes
Betriebsbedingt		
Anlagenteile, Wartung	Aufwuchsbeschränkung	■ Beeinträchtigung der natürlichen Sukzession
	Wartungsarbeiten	■ Beunruhigung von Tieren

5.2 NATURHAUSHALT

Im Folgenden werden die abiotischen und biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes beschrieben.

5.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Verluste von Biotopen können grundsätzlich durch folgende Eingriffe entstehen:

- Dauerhafte Versiegelung im Bereich der Mastfundamente
- Temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des Baufelds und der Zuwegung
- Dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Spannungsfeldes/Schutzstreifens

Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust von Biotopen kann einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Hierbei kommt es bei allen Vorhabenbestandteilen zu einer Beanspruchung von Biotopen aufgrund von Arbeitsflächen.

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Form der Mastfundamente (vgl. Kap. 3.2) entstehen in einem Umfang von 437 m² dauerhafte Beeinträchtigungen von Biotopen. Dabei

werden jedoch lediglich Biotope der Wertstufen I und II in Form von Sandacker (AS) und halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) in Anspruch genommen. Gehölze sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM) im Bereich des Mastes 2 (UHM) wird nach Rückbau wieder zurück in Acker überführt. Der rückzubauende Mast 1 befindet sich innerhalb des Umspannwerkes. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Kap. 10.2. Dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da es sich vollständig um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.

Zusätzlich zu den dauerhaft beanspruchten Flächen werden zeitweise zwei Provisorien sowie Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen benötigt, die während der Bauzeit teilweise befestigt werden müssen (vgl. Kap. 3). Diese Flächen befinden sich fast vollständig auf Sandacker (AS). Kleinflächig sind halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) vorhanden. Abgesehen von einer potenziellen Betroffenheit des geschützten Biotopes im Bereich der Gleisanlagen (RSZ), welche separat in Kap. 6. betrachtet wird, haben die temporär beanspruchten Biotope lediglich eine sehr geringe bis geringe Bedeutung (Wertstufen I und II). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder vollständig zurückgebaut, sodass es hier lediglich zu temporären Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen kommt. Erhebliche oder nachhaltige Eingriffe können demnach ausgeschlossen werden.

5.2.2 TIERE

Im Vorhabenbereich sind die für eine stark industriell vorbelastete Landschaft charakteristischen Arten zu erwarten. Eine eingehende Betrachtung der im Umfeld des Vorhabens (potenziell) vorkommenden Arten erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung in Kap. 8. Im Ergebnis entstehen durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Betroffenheiten. Zudem unterscheiden sich in der Gesamtbetrachtung zukünftige Wirkfaktoren im eingriffserheblichen Umfang nicht von den jetzigen.

Aufgrund der starken Wirkintensität der Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine zusätzlichen anlagebedingten Kollisionsrisiken sowie betriebsbedingte Lärmemissionen zu erwarten. Das neue Spannungsfeld befindet sich in einem vorbelasteten Gebiet und ersetzt den ursprünglichen Schutzstreifen der LH-10-3011. Darüber hinaus wurden keine kollisionsgefährdeten Arten nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) im UG nachgewiesen. Bezüglich temporärer Störungen wie Lärm lässt sich festhalten, dass es sich um ein bereits stark vorbelastetes Gebiet mit Gewöhnungseffekt handelt. Es wird demnach lediglich von geringfügigen, temporären Störungen ausgegangen.

Durch die Baufeldfreimachung und den Einsatz der Provisorien gehen temporär Habitatstrukturen bodenbrütender Offenlandarten verloren. Aufgrund der potenziellen Nutzung der Vorhabenfläche als Brutstandort ist die Baufeldfreimachung und die Errichtung der Provisorien außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) vorzunehmen (V_{ART} 1). Im nahen Umfeld des Eingriffs stehen zudem ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf die gehölzgebunden brütenden Arten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Rahmen der Bautätigkeiten keine Gehölze beansprucht werden. Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ($V_{ART} 1$) ausgeschlossen werden.

Neben einem breiten Spektrum an Brutvögeln fungieren die umliegenden Flächen teilweise als Lebensraum für diverse Fledermausarten. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen stellen jedoch keine essenziellen Jagdgebiete oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der angetroffenen Arten dar. Zudem entsteht für Fledermäuse kein Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen. Da im Rahmen des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden, ist ein bau- und anlagebedingter Habitatverlust ebenfalls auszuschließen. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen von Individuen wird auf Bauarbeiten in der Nacht verzichtet (V 10). In Bezug auf die sonstigen Säugetierarten lässt sich aufgrund fehlender Habitatstrukturen ein Vorkommen im UG und damit auch eine Betroffenheit ebenfalls ausschließen.

Vorhabendingte erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien sind nicht zu erwarten. Die Biotopstrukturen an den Maststandorten und im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zufahrten weisen nur geringe Habitategnungen für die beiden Artengruppen auf. Eine Betroffenheit wird demnach ausgeschlossen.

In Bezug auf die Artengruppe der Wirbellosen ist im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte sowie im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zufahrten eine Betroffenheit relevanter Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

5.2.3 BODEN

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Naturgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen). Mit der Überbauung der Flächen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden.

Dauerhafte Beeinträchtigen von Böden beschränken sich im gegenständlichen Vorhaben auf den Vorhabenbestandteil des Neubaus der Masten 1001 und 2N und dabei lediglich auf die Mastfundamente. Nach dem Einbau der Fundamentpfähle wird der Fundamentbereich mit Ausnahme der Fundamentköpfe wieder mit Boden überdeckt. Die nicht mit dem Boden überdeckten Fundamentköpfe stellen eine Vollversiegelung dar und führen zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Im vorliegenden Fall wird jedoch im Rahmen einer Worstcase-Betrachtung von einer vollständigen Versiegelung im gesamten Bereich der Mastfundamente ausgegangen (vgl. Kap. 3.2). Dies entspricht einer Fläche von 437 m². Dabei handelt es sich vollständig um Böden mit einer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt.

Demgegenüber findet im Zuge des Rückbaus der Masten 1 und 2 der LH-10-3011 eine Entsiegelung der Fundamentflächen in einem Umfang von etwa 13,5 m² statt. Dadurch können die Bodenfunktionen in diesen Bereichen wieder hergestellt werden. Der entsprechende Flächenumfang wurde auf Grundlage des Ramm- und Fundamentplanes aus dem ursprünglichen Verfahren berechnet.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Kap. 10.3.

Im Rahmen des Neu- und Rückbaus kommt es zudem zur bauzeitlichen Inanspruchnahme von Böden durch die Errichtung der Provisorien sowie der Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen. Alle temporären Befestigungen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht zurückgebaut. Weitere potenzielle Beeinträchtigungen wie z. B. Bodenverdichtungen werden ebenfalls beseitigt. Dadurch verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen im Bereich der temporär in Anspruch genommenen Flächen. Zudem werden im Rahmen der Bauarbeiten verschiedene Bodenschutzmaßnahmen (V 2, V 3, V 5, V 6, V 7, V 9) sowie eine Umweltbaubegleitung (V 11) vorgesehen, um dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden (siehe Kap. 10.1).

5.2.4 WASSER

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Naturgut Wasser entstehen hauptsächlich durch die Versiegelung von Flächen und die damit verbundene dauerhafte Unterbindung einer Versickerung der Niederschläge. Generell kann das Risiko einer Beeinträchtigung des Naturgutes Wasser durch Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Baumaßnahmen weitestgehend minimiert werden.

GRUNDWASSER

Vorhabenbedingt entstehen Neuversiegelungen in einem Umfang von insgesamt 437 m² (Worst-case-Betrachtung). Demgegenüber findet im Zuge des Rückbaus der Masten 1 und 2 der LH-10-3011 eine Entsiegelung der Fundamentflächen in einem Umfang von etwa 13,5 m² statt. Durch die Neuversiegelungen wird die Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung lediglich geringfügig beeinträchtigt. Das anfallende Niederschlagswasser kann abseits der versiegelten Flächen weiterhin versickern. Eine Erheblichkeit kann in diesem Zusammenhang demnach ausgeschlossen werden.

Aufgrund der im Rahmen der im Februar 2026 durchgeführten Baugrunduntersuchungen vorgefundener Baugrund- und Wasserverhältnisse können Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauausführung ausgeschlossen werden. Da ausschließlich der Einsatz von Bohrpfahlgründungen geplant ist, werden hierbei keine erheblichen Eingriffe in das Grundwasser erwartet.

Im Rahmen der Baumaßnahmen können Schadstoffe durch die Baufahrzeuge und Kräne (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel etc.) freigesetzt werden, die insbesondere im Bereich der Baugruben zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können. Um diese Beeinträchtigungen zu

vermeiden, werden vorsorgende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (V 8) definiert (siehe Kap. 10.1).

OBERFLÄCHENWASSER

Es liegen keine Oberflächengewässer im Eingriffsbereich oder im nahen Umfeld des Vorhabens, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

5.2.5 KLIMA UND LUFT

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Klima und Luft zu erwarten.

5.3 LANDSCHAFTSBILD

Die Veränderungswirkung auf das Landschaftsbild variiert zwischen den verschiedenen Vorhabenbestandteilen. Für den Neubau kann sie als gering eingeschätzt werden, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bereits durch die im Umfeld bestehenden Masten, Kraftwerke und technischen Anlagen vorliegt. Im Zuge des Rückbaus werden zudem technische Anlagebestandteile aus der Landschaft entnommen, was sich positiv auf die Landschaft auswirkt.

Sofern die neue Freileitung auf der Trasse einer vorhandenen Leitung geführt wird, liegt gemäß der Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011) keine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn die Masten der neuen Leitung nur geringfügig höher sind als die zu ersetzenden. Als geringfügig ist ein Wert bis 20 % anzusehen. Im vorliegenden Fall haben die bei rückzubauenden Bestandsmasten eine Höhe von 49 bzw. 58,5 m und sind damit im Sinne der Arbeitshilfe nur geringfügig kleiner als die beiden neuen Masten (59 bzw. 62,5 m). Demnach entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

6 BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Gemäß § 30 BNatSchG und § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Im vorliegenden Fall sind im Bereich der Gleisanlagen im westlichen Untersuchungsgebiet geschützte Biotop ausgewiesen. Es handelt sich um ein Biotop mit dem Biotoptyp „Sandtrockenrasen“ (GB-NI-0070).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in diesem Bereich keine Baumaßnahmen erforderlich. Da sich eine dieser Fläche jedoch in unmittelbarer Nähe zum Neubau des Mastes 1001 (Entfernung ca. 30 m) und dem Schutzgerüst für die Montage der Beseilung (Entfernung ca. 5 m) befindet, wird diese Fläche durch die Begrenzung des Baufelds mittels eines Bauzauns (V 4) vom Rest der Arbeitsfläche abgetrennt, sodass eine potenzielle Beeinträchtigung verhindert wird (siehe Kap. 9.1).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme kann eine Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotopes ausgeschlossen werden.

7 BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF NATURA- 2000-GEBIETE

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um den südöstlich in einer Entfernung von ca. 1.730 m liegenden Randbereich des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE-3420-331) (MU NIEDERSACHSEN 2026). Südwestlich in einer Entfernung von etwa 1.750 m befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) bzw. nahezu flächendeckend eine Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401). Eine weitere Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes befindet sich ca. 2.070 m nordwestlich.

Aufgrund der starken Wirkintensität der Vorbelastungen im Bereich des Vorhabens und der Entfernung des geplanten Vorhabens zu den o. g. Natura 2000-Gebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete auszuschließen.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

8.1 GRUNDLAGEN

8.1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen, eintreten. Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird.

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1

oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Für das geplante Vorhaben gilt, dass ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vorliegt.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VS-RL sind zu beachten.

8.1.2 PRÜFVERFAHREN

Das im vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

VORPRÜFUNG

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (siehe Prüfprotokolle in Anlage 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmenvoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

AUSNAHMEVERFAHREN

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

8.1.3 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung in Kap. 5.2.2.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP [Ausgabe 2009] bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)).

Die vorliegende artenschutzrechtliche Abschätzung orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur

Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

8.2 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird in Anlehnung an die Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistags bei Freileitungen ein Abstand von 200 m um die neuen Maststandorte sowie die diesbezüglichen Schutzbereiche zugrunde gelegt (NLT 2011). Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) und potenzielle Auswirkungen auf entfernter liegende Habitate durch Baulärm, Silhouettenwirkung etc. berücksichtigt.

8.3 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN UND ARTENSPEKTRUM

Für die artenschutzrechtliche Abschätzung werden die unter Kap. 4.4.1 aufgeführten Kartierungen und Untersuchungen sowie die ergänzenden Datengrundlagen verwendet.

8.4 POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Aufgrund der starken Wirkintensität der Vorbelastungen innerhalb des UGs sind jedoch keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten zusätzlichen Emissionen oder Barrierewirkungen als anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Die artenschutzrechtliche Abschätzung beschränkt sich daher auf die baubedingten Wirkfaktoren der Baumaßnahme. Die nachfolgende Tab. 8-1 stellt die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 8-1: Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Auslösender Faktor/ Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
■ Baufeldfreimachung	■ Entnahme von Gehölzen ■ Abschieben von Oberboden ■ Temporäre Flächenbeanspruchung	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen
■ Baustelleneinrichtungen	■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Temporäre visuelle Störwirkungen	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Zerschneidung von Habitaten ■ Tötung von Individuen ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
■ Baustellenbetrieb und -verkehr	■ Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen ■ Temporäre Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen ■ Temporäre Beunruhigung und Vergrämung	■ Störung von Individuen ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration
■ Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	■ (Temporäre) Flächenbeanspruchung	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Zerschneidung von Habitaten

Im Baufeld und in den umliegenden Flächen kommt es während der Bauzeit zu einem verstärkten Personen- und Fahrzeugverkehr. Die daraus resultierenden Lärm- und Lichtimmissionen sowie Vibrationen können auch Auswirkungen auf die angrenzenden Offenlandbereiche und Gehölzstrukturen haben.

Zu beachten ist außerdem, dass nicht alle Wirkfaktoren für alle Bestandteile der verschiedenen Baumaßnahmen gleichermaßen hervorgerufen werden. Der Neubau der Masten führt beispielsweise aufgrund des Baus der Mastfundamente zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, einem Abtrag von Oberboden und zu einer dauerhaften Zerschneidung von Habitaten. Bei dem Rückbau kommen demgegenüber Auswirkungen wie die dauerhafte Zerschneidung von Habitaten und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen nicht zum Tragen bzw. die zuvor von der Leitung

hervorgerufenen Auswirkungen werden nach der Demontage nicht mehr vorhanden sein und der ursprüngliche Zustand der Habitate kann voraussichtlich wiederhergestellt werden.

8.5 STUFE I – VORPRÜFUNG

8.5.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 4.4.1 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 8.2 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt.

SÄUGETIERE

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Eine Übersicht über die potenziell vorkommenden (vgl. Kap. 4.4.1) und im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Fledermausarten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Prüfung erfolgt in Anlage 1 zusammenfassend auf Ebene der gesamten Artengruppe.

Tab. 8-2: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	Schutz	FFH-Anhang
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth, 1993, NLWKN, 2023) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Eine Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten sonstigen Säugetierarten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Prüfung erfolgt in Anlage 1 zusammenfassend auf Ebene der gesamten Artengruppe.

Tab. 8-3: Weitere potenziell vorkommende sonstige Säugetierarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	Schutz	FFH-Anhang
Europäischer Biber	Castor fiber	V	V	§§	II, IV
Europäischer Nerz	Mustela lutreola	0	0	§§	II, IV
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	§§	IV
Fischotter	Lutra lutra	3	*	§§	II, IV
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	V	G	§§	IV
Luchs	Lynx lynx	1	3	§§	II, IV
Wildkatze	Felis silvestris	3	3	§§	IV
Wolf	Canis lupus	3	*	§§	II, IV

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (KIRBERG 2025) ergänzt um die Angaben der Referenzliste Säugetiere (NLWKN 2023)

0	Ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
3	gefährdet		
Schutz:	Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§§	streng geschützt		

VÖGEL

Im Rahmen der Kartierung wurden lediglich drei relevante Brutvogelarten (Brutverdacht) im untersuchten Raum nachgewiesen. Diese sind in der nachfolgenden Tab. 8-4 aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet. Die weiteren relevanten Brutvogelarten

(vgl. Kap. 8.1.3) werden in Anlage 1 nicht weiter betrachtet, da diese im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen wurden. Eine indirekte Prüfung erfolgt jedoch auf Ebene der Gilde.

Tab. 8-4: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL Nds.	Schutz	VS-RL
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	V	V	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	*	*	§§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ÜF	*	*	§§	I

Status:

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

ÜF Überfliegend

RL Nds. Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

0 ausgestorben oder verschollen * ungefährdet

1 vom Aussterben bedroht V Vorwarnliste

2 stark gefährdet R extrem selten

3 gefährdet k. A. keine Angabe

Schutz: Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

VS-RL: Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

I Im Anhang I der VS-RL aufgelistete Art

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die die unter 8.1.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen. Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft:

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Im Untersuchungsgebiet sind keine Zug- und Rastvogelarten kartiert worden, weshalb eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Betrachtung in Anlage 1 erfolgt dementsprechend nicht.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Eine Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Prüfung erfolgt zusammenfassend auf Ebene der gesamten Artengruppe.

Tab. 8-5: Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	Schutz	FFH-Anhang
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	§§	IV
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	§§	IV
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	2	§§	IV
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	1	§§	IV
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	§§	IV
Kammolch	Triturus cristatus	3	3	§§	IV
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	G	§§	IV
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	§§	IV
Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	§§	IV
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	§§	IV
Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	§§	IV
Springfrosch	Rana dalmatina	V	3	§§	IV
Wechselkröte	Bufo viridis	2	1	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a; ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet		

Schutz: Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

§§ streng geschützt

WIRBELLOSE

Eine Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Prüfung erfolgt zusammenfassend auf Ebene der gesamten Artengruppe.

Tab. 8-6: Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellosen Arten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	Schutz	FFH-Anhang
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	1	§§	IV
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	0	§§	IV
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	1	§§	IV

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	Schutz	FFH-Anhang
Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	§§	IV
Nachtkerzenschwärmer	Prosperpinus prosperpinus	*	2	§§	IV
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	2	k. A.	§§	IV
Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	k. A.	§§	IV
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	2	1	§§	IV
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	*	2	§§	IV
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	2	R	§§	IV
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	3	R	§§	IV
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3	2	§§	IV
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	*	3	§§	IV
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	1	§§	IV
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	k. A.	§§	IV
Bachmuschel	Unio crassus	1	k. A.	§§	IV

RL D Die Roten Listen in Deutschland (Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen)
(JUNGBLUTH 2011; REINHARDT & BOLZ 2012; RENNWALD & SOBCZYK 2011; SCHAFFRATH 2021;
BENSE et al. 2021; OTT et al. 2021)

RL Nds. Die Roten Listen Niedersachsens (Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere)
(NLWKN 2021a; NLWKN 2021b; BAUMANN et al. 2021; TEICHLER & WIMMER 2007)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	k. A.	keine Angabe

Schutz: Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

§§ streng geschützt

FARN- UND BLÜTENPFLANZEN

Eine Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Prüfung erfolgt zusammenfassend auf Ebene der gesamten Artengruppe.

Tab. 8-7: Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	Schutz	FFH-Anhang
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	2	§§	IV
Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	§§	IV
Schierling-Wasserfenchel	Oenanthe conioides	1	1	§§	IV
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	§§	IV
Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	*	R	§§	IV

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	Schutz	FFH-Anhang
Froschkraut	Luronium natans	2	2	§§	IV
Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (METZING et al. 2018; WIRTH et al. 2011)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (GARVE 2004)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet		

Schutz: Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

§§ streng geschützt

8.5.2 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 8.5.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 8.4) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

SÄUGETIERE

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz für die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Fledermausarten ausgeschlossen werden kann. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen stellen keine essenziellen Jagdgebiete oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten dar. Zudem entsteht für Fledermäuse kein Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen. Da im Rahmen des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden, ist ein bau- und anlagebedingter Habitatverlust ebenfalls auszuschließen. In Bezug auf die sonstigen Säugetierarten lässt sich eine Betroffenheit aufgrund fehlender Habitatstrukturen im UG ebenfalls ausschließen. Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

VÖGEL

Hinsichtlich der Vögel können bei dem Großteil der in Anlage 1 betrachteten Arten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, da die Nist- und Brutstätten nicht von der Planung tangiert werden bzw. keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das jeweilige Vorkommen zu erwarten sind.

Bei Arten, die im Nahbereich der Arbeitsflächen bzw. der Zuwegung brüten oder essenzielle Nahrungshabitate haben, sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Dies betrifft die folgenden aufgeführten Arten bzw. Gilden, für die eine vertiefende Prüfung (siehe Anlage 2) durchgeführt wird:

- Feldlerche
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist erforderlich.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte sowie im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zufahrten ist ein Vorkommen relevanter Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

WIRBELLOSE

Im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte sowie im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zufahrten ist ein Vorkommen relevanter Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

FARN- UND BLÜTENPFLANZEN

Im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte sowie im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zufahrten ist ein Vorkommen relevanter Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

8.6 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 3 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 4. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion, der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit denen die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumanprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet. Im vorliegenden Fall ist das die Gilde „Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“.

Neben der Gilde der „Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ wurde zudem die Feldlerche einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung zu den vorkommenden Arten werden im Folgenden jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die art- bzw. gildenbezogene Betrachtung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG (TÖTUNG/VERLETZUNG VON TIEREN)

Hinsichtlich des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Allgemeinen die Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur sowie die Feldlerche potenziell betroffen. Aufgrund der starken Wirkintensität der Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine zusätzlichen anlagen- sowie betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine mögliche Betroffenheit entsteht somit lediglich durch die bauliche

Inanspruchnahme von Ackerflächen und die damit evtl. einhergehenden Verletzungen oder Tötungen von Individuen. Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet ($V_{ART} 1$). Sollten sich die Bauzeitenbeschränkungen nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn sicherzustellen. Dafür sind gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Eine weitere Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld.

ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG (STÖRUNG)

Bedingt durch die teilweise während der Brutzeit stattfindenden Baumaßnahmen ist eine Störung der im UG (potenziell) vorkommenden Vogelarten grundsätzlich möglich. Dies betrifft im Allgemeinen die Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur sowie die Feldlerche. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen, des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld sowie der z. T. weiten Verbreitung der Arten und ihres überwiegend günstigen Erhaltungszustandes, kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, ausgeschlossen werden. Der Störungstatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG (ZERSTÖRUNG VON FORTPFLANZUNGSSTÄTTEN)

Im Zuge der Baumaßnahmen werden potenzielle Bruthabitats der Vogelarten nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine nachträgliche Ansiedlung der Tiere nach Abschluss der Baumaßnahmen ist somit möglich. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt bewahrt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

9 SCHÄDIGUNG VON ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRÄUMEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands folgender Lebensräume oder Arten hat:

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
- Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Lebensräume der vorstehend genannten Arten (bei Anhang IV auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschränkt)
- Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch genehmigte Vorhaben bewirkt werden und zuvor ermittelt wurden und bei der Zulassung dieser Vorhaben bereits Gegenstand der behördlichen Prüfung waren. Der LBP einschließlich Artenschutzbeitrag stellt hierzu die erforderlichen Grundlagen bereit.

9.1 BETROFFENHEIT VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE

Eine Betroffenheit von Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da keine LRT im Eingriffsbereich liegen. Zudem gehen durch das Vorhaben keine mittelbaren Wirkungen (z. B. Stoffeinträge) aus, die zu einer Beeinträchtigung von LRT führen können.

9.2 BETROFFENHEIT VON ARTEN UND DEREN LEBENSRÄUMEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG

Die Betroffenheit der oben genannten Artengruppen wird in der Bestandsanalyse (Kap. 4.4.1) und der Konfliktermittlung für den Naturhaushalt (Kap. 5.2.2) sowie der artenschutzrechtlichen Abschätzung (Kap. 8) beschrieben. Dabei werden bekannte Vorkommen von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie von Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Eine Schädigung der genannten Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

10 MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 15 BNatSchG zu kompensieren ist.

Erhebliche Eingriffe sind insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Verlust von Biotoptypen und die Versiegelung von Boden zu erwarten.

In der Gesamtbilanz werden die Eingriffe multifunktional kompensiert, sodass nach Abschluss der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Die entsprechende Bilanzierung wird in Kap. 10.2 dargestellt.

Als Verursacher des Eingriffs ist die Antragstellerin gemäß § 15 BNatSchG dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Maßnahmen werden wie folgt bezeichnet:

V Vermeidungsmaßnahme

E Ersatzmaßnahme

Indizes:

ART Maßnahme mit artenschutzrechtlichem Schwerpunkt

10.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Das Erfordernis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurde im Rahmen der integrierten artenschutzrechtlichen Abschätzung in Kap. 8 ermittelt. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind demnach folgende Maßnahmen zu beachten. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern in Anlage 3 zu entnehmen.

Tab. 10-1: Liste der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmennummer	Maßnahmenbezeichnung
V _{ART} 1	Bauzeitenregelung

10.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON EINGRIFFEN

Die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen dienen der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern in Anlage 3 zu entnehmen.

Tab. 10-2: Liste der Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmennummer	Maßnahmenbezeichnung
V 2	Flächenschonender Baustellenverkehr
V 3	Baustellenbegrenzung
V 4	Schutzzaun für § 30 Biotop
V 5	Bodenarbeiten
V 6	Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial
V 7	Bodenverdichtungen
V 8	Schutz vor wassergefährdenden Stoffen
V 9	Boden- und Gewässerschutz
V 10	Ausschluss nächtlicher Bautätigkeiten
V 11	Umweltbaubegleitung

10.3 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONS-BEDARFS

BIOTOPE

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach Vorgaben der Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011). Die erfassten Biotoptypen sowie deren Bewertung sind dem Kapitel 4.4.1 und Karte 1 zu entnehmen.

Die vorhabenbedingten dauerhaften Eingriffe beschränken sich auf Biotopstrukturen mit einer sehr geringen bis geringen Bedeutung (Wertstufen I und II). Gemäß den Vorgaben der o. g. Arbeitshilfe ist für diese Biotope keine Kompensation erforderlich.

BODEN

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach Vorgaben der Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011). Demnach sind bei einer Oberflächenversiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt im Verhältnis von 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die vorhandenen Bodentypen sowie deren Schutzwürdigkeit sind dem Kapitel 4.4.3 zu entnehmen.

Im Bereich der Mastfundamente erfolgt eine Neuversiegelung von 437 m² (Worstcase-Betrachtung). Demgegenüber steht eine Entsieglung in einem Umfang von 13,5 m² durch den Rückbau der Bestandsmasten. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt, sodass diese im Rahmen der Eingriffsbilanzierung nicht weiter berücksichtigt werden.

Insgesamt entsteht somit ein Kompensationsbedarf von 424 m².

LANDSCHAFTSBILD

Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild (vgl. Kap. 5.3), weshalb kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich ist.

10.4 -AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Als Verursacher des Eingriffs ist die Antragstellerin gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Der Ausgleich des Kompensationsbedarfs erfolgt über den Kompensationsflächenpool „Bunkenmoor“ im Bereich der Gemeinde Stöckse im Landkreis Nienburg/Weser (Maßnahme E 1). Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt in Anlage 3 zu entnehmen.

11 ZUSAMMENFASSUNG

Die TenneT TSO GmbH plant im Rahmen des Netzausbaus die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitungsverbindung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Landesbergen nach Grohnde (LH-10-3011) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Bestandsmast 3. Hierfür werden zwei neue Masten einschließlich der dazugehörigen Spannfelder errichtet sowie zwei Masten einschließlich der dazugehörigen Spannfelder zurückgebaut. Um die Umbauten im Bereich des Umspannwerk-Anschlusses der LH-10-3011 Landesbergen – Grohnde realisieren zu können, wird die 380-kV Leitung an einen bereits neu errichteten Freileitungsanschluss nördlich des bestehenden Absprungpunktes verlegt. Der Umbau erfolgt im laufenden Betrieb der Leitungen, so dass im Bauablauf auch der Einsatz von zwei Provisorien (220-kV und 60-kV) notwendig wird.

Gemäß § 14 BNatSchG und § 5 NNatSchG stellt der Neubau der Masten einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Demgegenüber werden durch den Rückbau der Masten technische Anlagebestandteile aus der Landschaft entnommen, was sich positiv auf den Naturhaushalt und die Landschaft auswirkt. Der Einsatz der Provisorien stellt lediglich einen temporären Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit der vorliegenden Unterlage wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ermittelt und beurteilt sowie Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen entwickelt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen vollständig vermieden oder ersetzt werden. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes findet nicht statt.

Herford, 23.04.2026

Bastian Brokmann

Geschäftsführung

12 QUELLENVERZEICHNIS

ARGE UMWELT LANDESBERGEN - MEHRUM/NORD (2025)

380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord. Vorstellung des umweltfachlichen Untersuchungsrahmens für die Planfeststellungsabschnitte 1 und 2.

BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., JÖDICKE, R. & QUANTE, U. (2021)

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtverzeichnis 3. Fassung 31.12.2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2021 S.3-37. Hrsg.: NLWKN .

BENSE, U., BUSSLER, H., MÖLLER, G. & SCHMIDL, J. (2021)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3).– Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290. Hrsg.: LANDWIRTSCHAFTSVERLAG .

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021)

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31. 08. 2021.

DRACHENFELS, O. V. (2010)

Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. S. 249–252. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

DRACHENFELS, O. V. (2021)

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand 01.03.2023. Hrsg.: NLWKN .

GARVE, E. (2004)

Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

JUNGBLUTH, J. &. (2011)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Hrsg.: LANDWIRTSCHAFTSVERLAG .

KIRBERG (2025)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Heft 44 (1) (1/25). S. 1-80.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022)

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (9. Fassung, Oktober 2021).

LANDKREIS NIENBURG/WESER (2003)

Regionales Raumordnungsprogramm.

LANDKREIS NIENBURG/WESER (2020)

Landschaftsrahmenplan.

LBEG (2026)

NIBIS Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem. - Website, abgerufen am 12. Januar 2026 [<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>]. - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG).

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - BfN (Hrsg.): Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand 2019. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METZING, D., GARVE, E., MATZKE-HAJEK, G., ADLER, J., BLEEKER, W., BREUNIG, T., CASPARI, S., DUNKEL, F. G., FRITSCH, R., GOTTSCHLICH, G., GREGOR, T., HAND, R., HAUCK, M., KORSCH, H., MEIEROTT, L., MEYER, N., RENKER, C., ROMAHN, K., SCHULZ, D., TÄUBER, T., UHLEMANN, I., WELK, E., VAN DE WEYER, K., WÖRZ, A., ZAHLHEIMER, W., ZEHR, A. & ZIMMERMANN, F. (2018)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. - LANDWIRTSCHAFTSVERLAG (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). S. 13-358.

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

ML NIEDERSACHSEN (2022)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 07. September 2022. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML NIEDERSACHSEN).

MU NIEDERSACHSEN (2026)

Umweltkarten Niedersachsen. - WMS-Dienst abgerufen am: 12. Januar 2026 [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=385220.74&N=5815438.27&zoom=9&layers_visibility=false]. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ.

NLSTBV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. - NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR.

NLT (2011)

Hochspannungsleitungen und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln. Stand: Januar 2022. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - WMS-Dienst abgerufen am: August 2015

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26].

NLWKN (2019)

Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste) (2. korrigierte Auflage 2019). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32, Nr. 1 (1/12). - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) .

NLWKN (2021a)

Referenzliste Tagfalter.

NLWKN (2021b)

Referenzliste der Nachtfalter.

NLWKN (2023)

Arten-Referenzliste der Säugetiere (Mammalia) für Niedersachsen und Bremen, Stand 06.03.2023. - www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R. & ROLAND, H.-J. &. (2021) Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Hrsg.: LANDWIRTSCHAFTSVERLAG .

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013)

Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - HEFT 4/13.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2012)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - BfN (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

RENNWALD, E. & SOBCZYK, T. &. (2011)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Hrsg.: LANDWIRTSCHAFTSVERLAG .

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. -
NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S..

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.. Berichte
zum Vogelschutz.

SCHAFFRATH, U. (2021)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea)
Deutschlands. Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.
& Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze
Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3) - Naturschutz und Biologische
Vielfalt 70 (5): 189-266. Hrsg.: LANDWIRTSCHAFTSVERLAG .

TEICHLER, K.-H. & WIMMER, W. (2007)

Liste der Binnenmollusken Niedersachsens.

TENNET TSO GMBH (2026)

Erläuterungsbericht. Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung – Landesbergen -
Grohnde, LH-10-3011.

WIRTH, V., HAUCK, M., BRACKEL, W. V., CEZANNE, R., BRUYN, U. D., DÜRHAMMER, O., EICHLER, M.,
GNÜCHTEL, A., JOHN, V., LITTERSKI, B., OTTE, V., SCHIEFELBEIN, U., SCHOLZ, P., SCHULTZ,
M., STORDEUR, R. & FEUERER, T. U. (2011)
Rote Liste und Artenverzeichnis der Flechten und flechtenbewohnenden Pilze
Deutschlands. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band
6: Pilze (Teil 2) – Flechten und Myxomyceten - Naturschutz und Biologische Vielfalt
70 (6): 7-122. Hrsg.: LANDWIRTSCHAFTSVERLAG .